

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 3/11 S

L 5 KA 30/11 B ER (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 KA 117/11 ER (SG Mainz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz,
Eppichmauergasse 1, 55116 Mainz,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 29. August 2011 - L 5 KA 30/11 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf einstweilige Anordnung wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten für das Beschwerdeverfahren.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2501 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben (Telefax) vom 8.9.2011 einen "Antrag auf einstweilige Anordnung" gestellt sowie "zum Beschluss des Gerichts vom 29.08.2011 Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
Mit dem Beschluss hat der 5. Senat des LSG Rheinland-Pfalz die Gegenvorstellung des Antragstellers gegen den Beschluss dieses Senats vom 24.8.2011 zurückgewiesen, in welchem das LSG festgestellt hat, dass der Rechtsstreit in Höhe von 6099,13 Euro durch übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten in der Hauptsache erledigt ist und eine weitergehende Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Mainz vom 1.6.2011 zurückgewiesen hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 29.8.2011 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Der Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 86b Abs 2 SGG ist abzulehnen, weil der angegriffene Beschluss unanfechtbar ist und damit keine Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Aufgrund der Unanfechtbarkeit gemäß § 177 SGG können darüber hinaus auch keine wesentlichen Nachteile abgewendet werden.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers und des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erfolgen ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 6 Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht gerundet der Festsetzung des LSG.

